



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de La Coruña – Spanien) – MF/Banco Santander, SA

(Rechtssache C-230/24 ⁽¹⁾, Banco Santander)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Äquivalenzgrundsatz – Hypothekendarlehensverträge – Klausel, wonach der Verbraucher die mit dem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen hat – Anspruch auf Nichtigerklärung – Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge – Ansprüche auf Feststellung der Nichtigkeit einer Vertragsklausel und auf Geltendmachung der Restitutionswirkungen einer solchen Feststellung, für die unterschiedliche Verjährungsfristen gelten)

(C/2025/2502)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de La Coruña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MF

Beklagte: Banco Santander, SA

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie der Äquivalenzgrundsatz

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung oder Rechtsprechung nicht entgegenstehen, die zwar vorsieht, dass ein Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher unverjährbar ist, den Anspruch zur Geltendmachung der Restitutionswirkungen dieser Feststellung aber einer Verjährungsfrist unterwirft, sofern die nationale Rechtsordnung in anderen als den von der Richtlinie 93/13 erfassten Bereichen Ansprüche vorsieht, die auf den Wirkungen der Feststellung der Nichtigkeit beruhen und im Hinblick auf ihren Gegenstand, ihren Rechtsgrund und ihre wesentlichen Merkmale mit dem Anspruch vergleichbar sind, mit dem solche Restitutionswirkungen geltend gemacht werden sollen, und für die eine Verjährungsfrist gilt, die mit derjenigen vergleichbar ist, die für den letztgenannten Anspruch gilt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4571.